## Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften **Nichtigkeit Anfechtbarkeit** schwebend unwirksam unwirksam Rechtsgeschäft ist von Anfang an Rechtsgeschäft ist erst bei Verweige-Wirksames Rechtsgeschäft kann rung der Genehmigung durch den gedurch Anfechtung rückwirkend unnichtig. setzlichen Vertreter nichtig. wirksam (nichtig) werden (§ 142). Anfechtungsgründe: Bewusstlosigkeit / • Vertrag eines beschränkt Gevorrübergehende Störung der schäftsfähigen (§ 108) Erklärungsirrtum (§ 119,1) Geistestätigkeit (§ 105, 2) Inhaltsirrtum (§ 119) Geschäftsunfähigkeit (§ 105,1) Falsche Übermittlung (§ 120) Sittenwidrigkeit / Wucher (§ 138) Arglistige Täuschung (§ 123,1) Scheingeschäft (§ 117) Widerrechtliche Drohung (§ 123,1) Scherzgeschäft (§ 118) Verstoß gegen Formvorschriften **Anfechtungsfristen:** (§ 125) Irrtum (§ 119) und Verstoß gegen gesetzliche Verbote falsche Übermittlung (§ 120) (§ 134)→ unverzüglich nach Kenntnisnahme (§ 121) • Täuschung und Drohung (§ 123) → innerhalb eines Jahres ab Entdeckung bzw. Wegfalls der Zwangslage